



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

An die
Schulleitungen der
öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen,
Gymnasien, Gesamtschulen, PRIMUS, Berufskollegs,
Weiterbildungskollegs und Förderschulen

An die
Schulämter

An die/den
Vorsitzende(n) des für jede Schulform
zuständigen Personalrats
an öffentlichen Schulen

im Regierungsbezirk Arnsberg

- Elektronische Post -

Schulfahrten;

**Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte für das Haushaltsjahr 2026
(und 2027)**

**Richtlinien für Schulfahrten und Bewirtschaftungserlass des
Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 02.04.2026 – Az.: 225**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Haushaltslage sind die Ihnen zur Verfügung
stehenden Budgets einzuhalten.

Datum: 07. April 2026

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

12.31.1.3

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Krefeld

meinhard.krefeld@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2244

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Bei entsprechender Begründung kann auf Antrag das jeweilige Budget aufgestockt werden. Ein Anspruch auf Aufstockung des Budgets besteht nicht. Wenn Sie das Budget ohne vorherige Genehmigung überschreiten, müssen Sie ggf. die Kosten selbst tragen. Weiteres hierzu unter II. Hinweise (unten).

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

I. Erläuterungen zu den Richtlinien

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) hat mit o. g. Erlass die Schlüssel für die Abrechnung von Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer bei Schulfahrten bekanntgegeben.

Um eine gleichmäßige Bewirtschaftung sicherzustellen, werden die Mittel für das **Kalenderjahr 2026** in Höhe von **3.098.890,92 €** und für das **Planungsbudget mit Fälligkeit 2026** in Höhe von **1.325.609,04 €** für den Regierungsbezirk Arnsberg in allen Schulformen wie im Vorjahr auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf; Quelle: SchIPS, Schuljahr 2025/2026, Stand: 24.02.2026) unter Berücksichtigung des in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwands auf die Schulen aufgeteilt.

Das Planungsbudget beschreibt den Rahmen, innerhalb dessen bereits in 2026 finanzielle Verpflichtungen hinsichtlich der Reisekostenvergütung für Schulfahrten mit Fälligkeit für 2027 eingegangen werden dürfen.

Die Beträge, die für das Haushaltsjahr 2026 auf die einzelnen Schulen entfallen, können ebenso wie die Höhe des (anteiligen) Planungsbudgets mit Fälligkeit 2027 der Schulliste, welche über nachstehenden Link auf Seite 3 dieser Verfügung abrufbar ist, entnommen werden.

Die restlichen Mittel für das **Kalenderjahr 2026** in Höhe von **34.819,00 €** und für das **Planungsbudget mit Fälligkeit 2027** in Höhe von **17.409,50 €** für den Regierungsbezirk Arnsberg bilden eine Rücklage für zusätzliche Mittelbedarfe und Sonderfahrten, die nicht von den



errechneten Reisekostenkontingenten für übliche Schulfahrten erfasst sind.

Seite 3 von 5

Beispiele:

Kennenlernfahrten zu Beginn der Sekundarstufe I bei Schulen, die sich noch im Aufbau befinden; Abschlussfahrten auslaufender Schulen; Finanzierung schulformübergreifend stattfindender Schulfahrten (z. B. Klassen mit herkunftssprachlichem Unterricht); Fahrten zur politischen Bildung (Auschwitz); Fahrten von Schulen mit stark ausgeprägten internationalen Austausch.

Es ist im Einzelfall auf Veranlassung der betroffenen Schule in Zusammenarbeit mit den schulfachlichen Dezernaten zu entscheiden, ob für eine solche Schulfahrt Reisekostenmittel aus der Pauschale und in welchem Umfang (ergänzend zu den Mitteln aus dem Reisekostenkontingent oder vollständig aus der Pauschale) zur Verfügung gestellt werden können. Werden Mittel aus der Pauschale zur Verfügung stellt, ist die Reisekostenstelle der Bezirksregierung Arnsberg vor Antritt der Fahrt entsprechend zu informieren.

Schulen, die ihren Schulbetrieb zum Schuljahresbeginn 2026/2027 aufnehmen, werden ebenfalls aus dieser Mittelreserve versorgt.

Die Schulen werden gebeten, die Lehrkräfte darüber zu informieren, dass ihre Reisekostenanträge möglichst zeitnah nach Beendigung der Schulfahrt zur Erstattung hier vorzulegen sind.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Ansprüche mit den bereitgestellten Mitteln erfüllt werden können und gleichzeitig vermieden werden, dass Reisekostenmittel am Ende des Haushaltsjahres verfallen. Ebenso wird durch eine zeitnahe Einreichung der Anträge vermieden, dass die Ansprüche auf Gewährung einer Reisekostenvergütung der Lehrerinnen und Lehrer durch den Ablauf der Ausschlussfrist (6 Monate; § 3 Abs. 2 S. 1 Landesreisekostengesetz) erlöschen.

Die zugewiesenen Reiskostenkontingente (Schulliste), die zu verwendenden Vordrucke für die Reisekostenanträge, sowie weitere Informationen können unter folgendem Link

<https://www.bra.nrw.de/-1777>

aufgerufen werden.



Die Schulämter werden gebeten, die Grundschulen entsprechend zu informieren.

II. Hinweise

Aus gegebenem Anlass werden die nachstehenden haushaltsrechtlichen Regularien in Erinnerung gerufen, mit der Bitte, diese bei der Planung von Schulfahrten zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Schulfahrten

Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegende Genehmigung von Schulfahrten als Schulveranstaltung richtet sich nach den Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2). Entsprechende Dienstreisen der Lehrerinnen und Lehrer dürfen nur genehmigt werden, wenn Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

2. Reisekostenbudget der Schule

Das für die Schulfahrten zur Verfügung stehende Reisekostenbudget wird der Schule auf der Grundlage des jährlichen Bewirtschaftungserlasses zu Kapitel 05 300 Titel 527 30 jeweils für das laufende Haushaltsjahr zugewiesen. Das Haushaltsjahr des Landes entspricht dem Kalenderjahr und deckt sich also nicht mit dem Schuljahr.

3. Planungsbudget

Schulfahrten müssen häufig bereits im laufenden Kalenderjahr gebucht werden, obwohl sie erst im Folgejahr stattfinden, für das der Schule jedoch noch kein Reisekostenbudget zur Verfügung steht. Haushaltsrechtlich wird dies durch das Planungsbudget ermöglicht. Dadurch können die Schulleitungen in gewissem Umfang im Vorgriff auf die für das Folgejahr zu erwartende Mittelzuweisung bereits Schulfahrten genehmigen und die Erstattung dadurch anfallender Reisekosten zusagen. Werden die



Reisekostenmittel der Schule sodann für das Folgejahr zugewiesen, ist dieses Budget nur noch in der Höhe frei verfügbar, die sich nach Abzug der Festlegungen ergibt, die zulasten des Planungsbudgets bereits getroffen worden sind.

4. Zusätzliche Mittelbedarfe

Bei zusätzlichen Mittelbedarfen und Sonderfahrten, die nicht von den Reisekostenkontingenten für übliche Schulfahrten erfasst sind, können sich die Schulen vor der Buchung solcher Fahrten an die Bezirksregierung Arnsberg wenden, um zu klären, ob das Budget der Schule anlassbezogen „aufgestockt“ werden kann. Die Bezirksregierung verfügt zum einen über eine für solche Zwecke gedachte Rücklage. Zum anderen kann die Bezirksregierung ggfls. Reisekostenmittel, die von einer Schule nicht in Anspruch genommen wurden, bei Bedarf einer anderen Schule zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel besteht jedoch nicht.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage des Landes Anträge auf Erhöhung des Reisekostenbudgets (Pkt. 2) nur in Ausnahmefällen positiv beschieden werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Nachtigall